

den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden. Hierfür gilt der § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

III.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 12

Ausbildungsvertrag

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler abzuschließenden Ausbildungsvertrages. Für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern als Bestandteil der Berufsausbildung der Lehrlinge gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Lehrverhältnisses. Die sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung geregelt. Darüber hinaus sind für die Ausbildung — mit Ausnahme der Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik und der Ausbildung der Schüler im polytechnischen Unterricht — die vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungspläne und -programme verbindlich.

(2) Ausnahmen und Ergänzungen der Ausbildungspläne und -programme sind nach Zustimmung durch das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, sofern es das besondere Ausbildungsziel der Fahrschule erfordert. Der Leiter der Fahrschule hat zu gewährleisten, daß die in den Ausbildungsplänen und -programmen festgelegten Zeiteinheiten voll ausgenutzt werden. Verkehrsschwerpunkte und örtliche Besonderheiten sind bei der Ausbildung zu berücksichtigen.

(3) Erweist sich im Laufe der Ausbildung ein Fahrschüler als ungeeignet, ist der Leiter der Fahrschule nach einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(4) Der Fahrschüler kann bei dem für die Fahrschule zuständigen Kombi- oder Betriebsdirektor, bei nicht volkseigenen Fahrschulen bei dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises eine Überprüfung der Kündigung des Ausbildungsvertrages beantragen. Dem Fahrschüler ist innerhalb von 2 Wochen ein Bescheid zu erteilen.

§ 13

Rechte und Pflichten des Fahrlehrers und des Fahrschülers

(1) Der Fahrschüler ist verpflichtet, vor Beginn der Ausbildung in der Fahrschule den Nachweis über die Teilnahme an der Bevölkerungsausbildung „Erste Hilfe“ gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d zu erbringen.

(2) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer auszubilden und die ihm dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Fahrlehrer ist dabei insbesondere zur vollen Ausnutzung der vorgesehenen Ausbildungszeit und zur Gewährleistung einer hohen Effektivität und Qualität der Ausbildung verpflichtet. Er ist für die Führung des Fahrzeuges gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — während der fahrpraktischen Ausbildung verantwortlich.

(3) Der Fahrlehrer ist berechtigt, im Rahmen der Ausbildung dem Fahrschüler Weisungen zu erteilen. Der Fahrschüler ist verpflichtet, den Weisungen des Fahrlehrers nachzukommen. Kommt ein Fahrschüler wiederholt den Weisungen des Fahrlehrers nicht nach, ist der Leiter der Fahrschule nach

einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(4) Der Fahrschüler darf nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Fahrlehrer ein Kraftfahrzeug in Betrieb setzen. Er ist der Fahrschule für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

(5) Der Fahrschüler ist verpflichtet, Fahrzeuge, Fahrtrainer und Ausbildungsmittel schonend zu behandeln und sie nur entsprechend den vom Fahrlehrer bzw. Ausbilder gegebenen Weisungen zu benutzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Fahrschüler nach den Rechtsvorschriften für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden.

(6) Das Rauchen in den Lehrfahrzeugen ist während der Ausbildung einschließlich der Prüfungsfahrt nicht gestattet.

(7) Fahrschüler, deren Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Übermüdung oder Krankheit, durch Suchtmittel, Arzneimittel oder andere die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigende Mittel vermindert ist, sind von der praktischen Ausbildung auszuschließen. An der theoretischen Ausbildung dürfen Fahrschüler, die unter Einwirkung von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel stehen, nicht teilnehmen. Im Wiederholungsfall ist die Fahrschule berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

§ 14

Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung

(1) Der Fahrschüler und die Fahrschule sind für die Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich.

(2) Soweit die Ausbildung eines Fahrschülers durch die Gesellschaft für Sport und Technik oder im Rahmen der Berufsausbildung der Lehrlinge oder als Qualifizierung von Werkträgern im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses oder im polytechnischen Unterricht erfolgt, sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 15

Aufgaben der Fahrschule und des Fahrlehrers

(1) Die Fahrschule hat über die Teilnahme der Fahrschüler an der Ausbildung der Fahrschule einen Ausbildungsnachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Fahrschüler zur Führerscheinprüfung ist der Ausbildungsnachweis vorzulegen.

(2) Stellt der Fahrlehrer im Verlauf der Ausbildung fest, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung physisch oder psychisch nicht gewachsen ist, kann der Leiter der Fahrschule unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Untersuchung bei der für den Wohnsitz des Fahrschülers zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

§ 16

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung kann in Fahrschulen, in Einrichtungen der Berufsbildung, in Volkshochschulen, im Rahmen des polytechnischen Unterrichts, durch von gesellschaftlichen Organisationen organisierte Lehrgänge oder im Selbststudium erfolgen.

(2) Mit der theoretischen Ausbildung können die im Abs. 1 genannten Einrichtungen auch Personen beauftragen, die nicht im Besitz eines Fahrlehrerscheines sind. Erforderlich ist, daß dieser Personenkreis die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. a erfüllt und im Besitz der Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse ist.

(3) Erfolgt die theoretische Ausbildung ausschließlich in Form eines Selbststudiums, haben die im Abs. 1 genannten Sae